



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Bezirksamt Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, D- 20144 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Geschäftsbereich Straßen
Daniel Scheer
Sachsenfeld 3-5
20097 Hamburg

Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
Telefon 040 – 428 01 – 3420
Telefax 040 – 428 01 – 2119
Behördennetz 042801

E-Mail: Birgit.Fuhlendorf@eimsbuettel.hamburg.de

Leitzeichen: E/D4

Hamburg, den 23.01.2012

Busbeschleunigung Umplanung des Knotenpunktes Kollaustraße/ Niendorfer Straße

Sehr geehrte Herr Scheer,

das Bezirksamt Eimsbüttel nimmt wie folgt Stellung und verweist darauf, dass es sich hierbei um eine rein fachliche Stellungnahme der Bezirksverwaltung handelt. Diese Stellungnahme konnte bisher nicht in die politischen Gremien zurück gekoppelt werden, sodass von dort bisher kein Verwaltungshandel angeregt wurde. Es wird dringend empfohlen, in die Abwägung möglich Anregungen der Bezirksversammlung oder einer ihrer Unterausschüsse einzubeziehen.

Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Straßen und Gewässer (E/MR 2)

Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Stadtgrün (E/MR 32)

Fachamt Stadt- und Landschaftplanung. (E/SL)

Gemäß Planung der 1. Verschickung vom 21.12.2011 soll durch die Einrichtung eines separaten Rechtsabbiegestreifens die Mittelinsel mit 6 Bäumen entfallen. Das Bezirksamt schlägt vor, den Mittelstreifen zu belassen und stattdessen die Fahrbahn in Richtung Westen zu verziehen. Gemäß B-Plan Niendorf 70 kann hier noch Straßenverkehrsfläche in Anspruch genommen werden. Die darüber hinaus zusätzlich benötigte Fläche könnte vom Grundstück 10690 abparzelliert werden (siehe Skizze Anlage 1 und 2). Das Grundstück befindet sich im Verwaltungsvermögen der Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Sportamt.

Durch die Verschiebung des Grenzverlaufes muss zwar ein Gehölzstreifen auf dem derzeitigen Gelände entfernt werden, bei dem Gehölzstreifen handelt es sich aber überwiegend um nicht wertvolle und kurzlebige Pioniergehölze. Bei einer Verschiebung der Grenze auf dem Sportgelände, kann für den fortfallenden Gehölzstreifen Ersatz durch eine Neupflanzung entlang der neuen Grenze erfolgen.

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, (E/VS)

Unter der Nr. 5 wird mit Hinweis auf die Schlussverschickung das Thema Verkehrslärmschutz nicht weiter behandelt. Die Klärung der Frage, ob Entschädigungen für Schallschutzmaßnahmen gemäß § 42 BImSchG zu leisten sind, darf nicht erst mit der Schlussverschickung stattfinden. Nach Auffassung des Bezirksamts handelt es sich um einen erheblichen baulichen Eingriff. Grundlage für die Berechnung der Verkehrslärmbelastung darf nicht die Zählungen aus 2004 sein. Die nach Auffassung des Bezirksamts vorliegende wesentliche Änderung ist anhand der Ergebnisse von zwei mit einander zu vergleichenden Berechnungen zu ermitteln. (Analysejahr 2012/ vorhandene Verkehrsführung sowie Prognosejahr 2022 ?/geplante Verkehrsführung.). Zusätzlich sind empfohlene Dimensionierungspegel für die Gebäude zu bestimmen, die bedingt durch den nur in den Ausbaugrenzen anzusetzenden Verkehrslärm mit rechnerisch geringeren Verkehrslärmpegeln belastet sind. Damit soll verhindert werden, dass hier ein zu geringer baulicher Schallschutz eingebaut wird. Das Prüfungsergebnis ist in der Maßnahmenbeschreibung darzustellen. Die LTU ist in einer mit einem Prüfungsvermerk versehenen Version dem Verbraucherschutzamt Eimsbüttel zur Abwicklung ggf. bestehender Ansprüche zur Verfügung zu stellen.

Es wird daraufhin gewiesen, dass die Straßenbaudienststelle in geeigneter Form eine Anliegerinformation über die ggf. vorliegenden Lärmschutzansprüche mit Angabe der für die Abwicklung der Ansprüche zuständigen Dienststelle durchzuführen hat.

Im Hinblick auf die jetzt schon bestehende sehr hohe Verkehrslärmbelastung der Anwohner und mit Hinweis auf die laufende Stufe 2 der Lärmaktionsplanung ist es aus Sicht des Bezirksamtes erforderlich im Erläuterungsbericht das Problem der Verkehrslärmbelastung darzustellen und auf ggf. mögliche lärmindernde Maßnahmen einzugehen. In diesem Zusammenhang sollte neben anderen Maßnahmen daher auch geprüft werden, ob es möglich ist lärmindernde Fahrbahndecken (z.B. lärmoptimierter Asphaltbeton LOA 5 Düsseldorf) einzusetzen.

Im hamburgischen Fachinformationssystem Bodenschutz / Altlasten sind im nahen Umwelt des Planungsgebietes folgende Einträge verzeichnet:

Papenrewe 1a Gaswanderungszone der Altablagerung 6242-017/00

Ausgehend von der Einmündung zur Papenrewe wird das Planungsgebiet an der Kollaustraße in südliche Richtung ca. 40 m von der sogenannten Gaswanderungszone der o.g. Altablagerung überschritten.

Die Altablagerung 6242-017/00 Papenrewe wurde von 1952 bis 1956 durch die Hamburger Stadtreinigung mit Abfällen aufgehöhht. Die Ablagerungen bestehen aus Bauschutt, Schlacken und Hausmüll. Sie sind zwischen ca. 1 m und ca. 3 m mächtig.

Die Gaswanderungszone stellt einen zusätzlichen Sicherheitsbereich um eine Altablagerung dar, indem noch Deponiegase vorkommen können, so dass im Vorfeld von Baumaßnahmen ggf. erforderliche Untersuchungen und / oder Auflagen für die Baumaßnahme mit der Behörde für Stadtentwicklung- und Umwelt – Bodenschutz/ Altlasten, Frau Eickers abzustimmen sind.

Kollaustraße 116 AHKF 6242-109/00 und Grundwasserschaden 6242-G001

Das Gelände wurde seit den 1980er Jahren als Tankstelle genutzt. Im Zuge eines kompletten Umbaus der bestehenden Tankstelle im Zeitraum 1994-1995, der auch Teile der unterirdischen Tankstelleninfrastruktur mit erfasste, wurden Untergrundverunreinigungen durch Mineralölprodukte (MKW und BTEX) festgestellt und durch Bodenaustausch weitgehend saniert.

2009 erfolgte ein Rückbau der oberirdischen Tankstelleninfrastruktur. In 2011 wurden die noch vorhandenen unterirdischen Tankstellenanlagen, sowie die in der Vergangenheit im Boden verbliebenen Restkontaminationen innerhalb der aktuellen Grundstücksgrenzen beseitigt.

Im Gehwegbereich nördlich des Grundstücks sind in der wassergesättigten Bodenzone in ca. 3 bis 4 m noch MKW Belastungen bekannt, die sich in der weiteren Bearbeitung befinden. Ansprechpartner in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist Frau Dr. Ehrig, Tel. 42845-2829.

Nach derzeitigem Planungsstand ist eine Beeinflussung der geplanten Straßenbaumaßnahmen derzeit nicht erkennbar bzw. nicht zu erwarten.

Empfehlungen für die Baumaßnahme:

Bei der geplanten Baumaßnahme ist im Umfeld der o.g. Altlasten / Altlastverdachtsflächen verstärkt auf sensorische Auffälligkeiten des Aushubmaterials zu achten. Bei Auffälligkeiten (verdächtige Gerüche, Bodenverfärbungen, Behältnisse o. dergl.) ist das Bezirksamt Eimsbüttel, Verbraucherschutzamt, Grindelberg 66, 20139 Hamburg, Tel.: 42801-3367/2963 (Fax -2181), unverzüglich zu benachrichtigen.

Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (27.09.1994) ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 151 vom 27.12.2000).

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Fuhlendorf

Anlage:

Änderungsvorschlag vom 19.01.2012, Blatt 1 und 2

Vfg.

2. E/MR 20, E/MR L und E/D4 z.A.z.K., dann E/MR 2101 z.V.